



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Selbstgenutztes Wohneigentum stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, durch Bundesratsinitiative eine Änderung des Grunderwerbssteuergesetzes zu erwirken, mit dem Ziel

1. der Einführung eines zweiten, ermäßigten Steuersatzes für Grunderwerbe, die anschließend vom Erwerber zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden;
2. Rechtsträgerwechsel zwischen kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts von der Grunderwerbssteuer auszunehmen, sofern die Gesellschaften vollständig im Eigentum der betreffenden Gebietskörperschaft sind und es für eine zu definierende Zeit bleibt;
3. die Umgehungsmöglichkeiten der Grunderwerbssteuer beim anteiligen Gesellschaftserwerb künftig zu unterbinden.

Begründung

Mit dem Antrag verfolgt die Antragstellerin das Ziel, Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, die Grunderwerbe mit dem Ziel tätigen, das erworbene Grundvermögen zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen.

Vor dem Hintergrund einer Vielzahl steuerpflichtiger Erwerbsvorgänge erscheint es sinnvoll, in diesem Fall (und nur in diesem Fall) einen weiteren Steuersatz zu ermöglichen. Die genaue Ausgestaltung, die Voraussetzungen und Verbleibensdauer sowie das steuerliche Festsetzungsverfahren sollen mit dem Gesetzgebungsverfahren geregelt werden.

Artikel 105 (2a) Grundgesetz räumt den Ländern das Recht ein, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer zu regeln. Offen ist, ob damit verbunden ist, dass jeweils nur ein

(Ausgegeben am 13.11.2019)

Steuersatz für Grunderwerbsteuerpflichtige Rechtsträgerwechsel festzulegen ist oder ob den Ländern bereits hiermit die Befugnis zur Differenzierung der Steuersätze eingeräumt wird. Zielführend ist es jedoch, den Grunderwerb zu eigenen Wohnzwecken im Grunderwerbsteuergesetz zu definieren und die Möglichkeit eines ermäßigten Steuersatzes in § 11 Grunderwerbsteuergesetz zu verankern.

Von der Grunderwerbsteuer werden auch die Rechtsträgerwechsel erfasst, in denen Grundvermögen von einer juristischen Person auf eine andere übergehen, unabhängig von der Art des Gesellschafters. Die eingeforderte Neuregelung soll es Kommunen ermöglichen, Grundstücke in kommunale Gesellschaften einzugliedern bzw. diese aus den Gesellschaften in das Eigentum der Kommune zurückzuführen, ohne dass eine Steuerbelastung eintritt.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender